



# NEWS SOZIALVERSICHERUNG

E-MAIL NEWSLETTER  
AUSGABE 3 | 2020

## Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass möchten wir Sie heute mit unserer Aprilausgabe über die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen im Fall einer durch den Corona Virus verursachten Quarantäne oder Erkrankung informieren.

### **Entgeltfortzahlung im Falle einer Virus Erkrankung und deren versicherungsrechtliche Auswirkungen**

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem EFZG (Entgeltfortzahlungsgesetz) besteht, sofern der Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt. Demnach haben Arbeitnehmer, die selbst an dem Corona Virus erkranken, aufgrund von Arbeitsunfähigkeit einen sechswöchigen Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Vom Beginn der siebten Woche an haben erkrankte Arbeitnehmer dann einen Anspruch auf eine Entschädigungszahlung gem. § 56 Abs. 1 S. 1 des IfSG (Infektionsschutzgesetz). Die Entschädigung wird in Höhe des Krankengeldes gewährt.

Jedoch ist bei erkrankten Arbeitnehmern darauf zu achten, dass sie vom Beginn der siebten Woche an nicht mehr in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Demnach hat der Arbeitgeber eine Abmeldung (Meldegrund 30) mit dem letzten Tag des entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses abzugeben. Nimmt der Arbeitnehmer die Beschäftigung nach Genesung wieder auf, hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer wieder zur Sozialversicherungspflicht

### **Entgeltfortzahlung im Quarantänefall und deren versicherungsrechtliche Auswirkungen**

Etwas anderes gilt für Personen, die sich ebenfalls in Quarantäne befinden, jedoch noch keine Erkrankung vorliegt, sie aber dennoch ihrer Arbeit nicht nachkommen können. Diese Personen haben ebenfalls Anspruch auf eine Entschädigungszahlung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 56 Abs. 1 S. 2 IfSG), sofern ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung gem. § 616 BGB nicht gegeben ist, da die Anwendbarkeit durch arbeits- oder tarifvertraglichen Regelungen ausgeschlossen ist. Für die ersten sechs Wochen bemisst sich die Entschädigung nach dem Verdienstaufschlag. Als Verdienstaufschlag gilt bei Arbeitnehmern das Nettoarbeitsentgelt. Vom Beginn der siebten Woche an haben auch in dieser Konstellation Arbeitnehmer Anspruch auf Entschädigungszahlung in Höhe des Betrags bei Krankengeld. Die Auszahlung für die ersten sechs Wochen hat der Arbeitgeber zu veranlassen.

Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber in beiden Fällen auf Antrag nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG Verfahren) von der zuständigen Entschädigungsbehörde des jeweiligen Bundeslandes erstattet.

Da die Entschädigungsbehörde die Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung alleine trägt, kommt ein Abzug von Arbeitnehmerbeitragsanteilen nicht in

anzumelden (Meldegrund 10).

Für die Zwischenzeit unterliegt der Arbeitnehmer lediglich der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Die Meldung und Beitragszahlung übernimmt für diese Zeit die Entschädigungsbehörde.

Betracht.

Sollte sich die Infektion bestätigen, hat der Arbeitnehmer dann wiederum einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung aufgrund von Arbeitsunfähigkeit. Die Zeit der Entschädigung wird auf die Höchstanspruchsdauer von sechs Wochen nicht angerechnet.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Verfügung. Bleiben Sie gesund.

**Freundliche Grüße**



Melanie Guttmann



## Die Autorin

Frau Guttmann ist seit über 25 Jahren im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung tätig. Nach der Ausbildung zur Sozialversicherungsfachangestellten im Jahr 1995 bei der damaligen AOK Hochsauerland und dem berufsbegleitendem Studium zum Diplom Krankenkassen Betriebswirt im Jahr 2000, war Frau Guttmann ausschließlich im Beitragsrecht zur Sozialversicherung tätig.

Darüber hinaus war Frau Guttmann für die BKK Deutsche Bank AG, Ernst & Young sowie Deloitte tätig.

Seit Oktober 2019 führt Frau Guttmann bei der Dornbach GmbH die Abteilung Sozialversicherung. Mit der Ausbildung als Rentenberaterin im Jahr 2017, hat Frau Guttmann die Zulassung zur prozessualen Vertretung vor Sozial- und Landesgerichten erlangt.

## Melanie Guttmann

Beraterin Sozialrecht, Rentenberaterin

Die Rechtsberatung umfasst darüber hinaus die betriebliche und berufsständische Versorgung, das soziale Entschädigungsrecht, das Schwerbehindertenrecht sowie den Versorgungsausgleich.

Frau Guttmann ist ferner als Dozentin für Personalkaufleute tätig.

### Ihre Spezialisierung

Versicherungs- und Beitragsrecht /  
Internationales Sozialversicherungsrecht /  
Rentenrecht

### Kontakt

DORNBACH GmbH, Koblenz  
Fon +49 (0) 261 94 31 - 106  
Fax +49 (0) 261 94 31 - 360  
Mail [mguttmann@dornbach.de](mailto:mguttmann@dornbach.de)

## Firmenpräsentation

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus

DORNBACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNBACH-Gruppe.  
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)



**Herausgeber:** DORNBACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,  
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: [sozialversicherung@dornbach.de](mailto:sozialversicherung@dornbach.de)

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.  
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, [klicken Sie bitte hier](#).

Copyright 2020 DORNBACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? [Bitte hier klicken](#).